



Statuten

I Name, Sitz und Zweck

- Art.1 Unter dem Namen Volkshochschule Interlaken und Umgebung, nachfolgend VHI genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Unterseen.
- Art.2 Der Verein bezweckt die Förderung und Umsetzung einer politisch und konfessionell neutralen Erwachsenenbildung in der Region.
Die VHI ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Volkshochschulen (VSV).
Die VHI kann Mitglied anderer Verbände oder Vereinigungen werden, die der Förderung der Erwachsenenbildung dienen.
In der organisatorischen, administrativen und finanziellen Führung ihrer Angelegenheiten ist die VHI selbständig.

II Mitglieder und Beiträge

- Art.3 Die VHI setzt sich zusammen aus:
- a) Einzel- und Familienmitgliedern
 - b) Kollektivmitgliedern
 - c) Gönnermitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- Art.4 Einzelmitglieder sind natürliche Personen oder Familien, welche den Jahresbeitrag entrichten.
Kollektivmitglieder sind juristische Personen, Institutionen, Firmen, Gemeinden, mit denen die VHI einen separaten Vertrag abgeschlossen hat.
Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die freiwillig mehr als den üblichen Jahresbeitrag bezahlen.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag innert der Zahlungsfrist nicht bezahlt.
Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- Art.5 Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.
Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.
- Art.6 Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

III Organisation

1. Organe des Vereins

- Art.7 Die Organe der VHI sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsstelle
 - d) die Kontrollstelle

2. Hauptversammlung

- Art.8 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der VHI. Sie wird jährlich einmal, bis spätestens Ende April, vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin. Mitglieder können beim Vorstand schriftlich eine ausserordentliche Hauptversammlung beantragen. Die Einladung dazu muss mindestens zehn Tage vor der Versammlung erfolgen.

- Art.9 In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl der Kontrollstelle
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) allfällige weitere Geschäfte, die vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet werden
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Statutenänderungen
 - k) Auflösung des Vereins

Schriftliche Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind bis Ende Dezember dem Präsidium einzureichen.

Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die traktandiert worden sind und zu denen der Vorstand vorgängig Stellung nehmen konnte.

- Art.10 Die Hauptversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wobei sie auf Begehren eines Viertels der anwesenden Mitglieder geheim durchzuführen sind. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, mit Ausnahme der in Art. 21 und Art. 22 genannten Fälle, mit einfachem Mehr gefasst.

3. Der Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand und das Präsidium werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er bestimmt aus seiner Mitte das Vizepräsidium. Die Geschäftsleitung ist von Amtes wegen stimmberechtigtes Vorstandsmitglied, unter Beachtung der gesetzlichen Ausstandspflicht.

- Art.12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:
- a) Strategische Führung des Vereins
 - b) Einberufung der Hauptversammlung
 - c) Wahl und Anstellung der Geschäftsleitung nach Arbeitsrecht, Genehmigung der Stellenprozent der Geschäftsstelle, Wahl des Qualitätsbeauftragten
 - d) Ernennung ständiger Kommissionen und der jeweiligen Leitung
 - e) Abschluss von ausserordentlichen Verträgen
 - f) Genehmigung des Voranschlages zuhanden der Hauptversammlung
 - g) Festlegung der Finanzkompetenzen und Bestimmung der Zeichnungsberechtigten
 - h) Genehmigung des Leitbildes sowie der Strategie und der Jahresziele der Geschäftsleitung, Festlegung der Rahmenbedingungen für das Kursangebot und die Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen
 - j) Erlass der Geschäftsreglemente
 - k) Vorschlag von Ehrenmitgliedern zuhanden der Hauptversammlung

Art.13 Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung übertragen. Die geltende Aufgabenteilung ist in den Geschäftsreglementen festgehalten.

Art.14 Der Vorstand wird vom Präsidium oder vom Vizepräsidium geleitet. Er wird mindestens zweimal jährlich einberufen oder tritt auf Begehren von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dringliche Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Das Präsidium stimmt mit und gibt im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art.15 Das Präsidium oder Vizepräsidium vertritt die VHI nach aussen.
Das Präsidium koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizerischer Volkshochschulen VSV und weiteren Organisationen und Vereinigungen der Erwachsenenbildung.

4. Die Geschäftsstelle

Art.16 Die Geschäftsstelle ist für die operativen Tätigkeiten des Vereins verantwortlich. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der VHI kundenfreundlich, wirksam, rechtzeitig, wirtschaftlich und rechtmässig erfüllt werden. Die Organisation der Geschäftsstelle ist Sache der Geschäftsleitung.

Art.17 Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung sind im Geschäftsreglement festgehalten. Aufsichtsorgan der Geschäftsleitung ist der Vorstand.

5. Die Kontrollstelle

Art.18 Die Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Sie wird für drei Jahre gewählt. Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV Finanzen

Art.19 Die finanziellen Mittel stammen hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen, Kursgeldern, Gönnerbeiträgen, Beiträgen der öffentlichen Hand und allfälligen Zuwendungen.

Die Rechnungsablage erfolgt jährlich. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art.20 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V Statutenänderung

Art.21 Statutenänderungen müssen von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

VI Auflösung des Vereins

Art.22 Die Auflösung der VHI kann nur erfolgen, wenn sie von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung gewünscht wird. Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens entscheidet die Hauptversammlung. Es darf nur zugunsten ähnlicher, gemeinnütziger Institutionen oder Bildungszwecke verwendet werden.

VII Gültigkeit der Statuten

Art.23 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 2005. Sie sind an der Hauptversammlung vom 16. März 2018 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Unterseen, 16. März 2018

Präsident

Vizepräsidentin

Walter Seiler

Marlis Graf